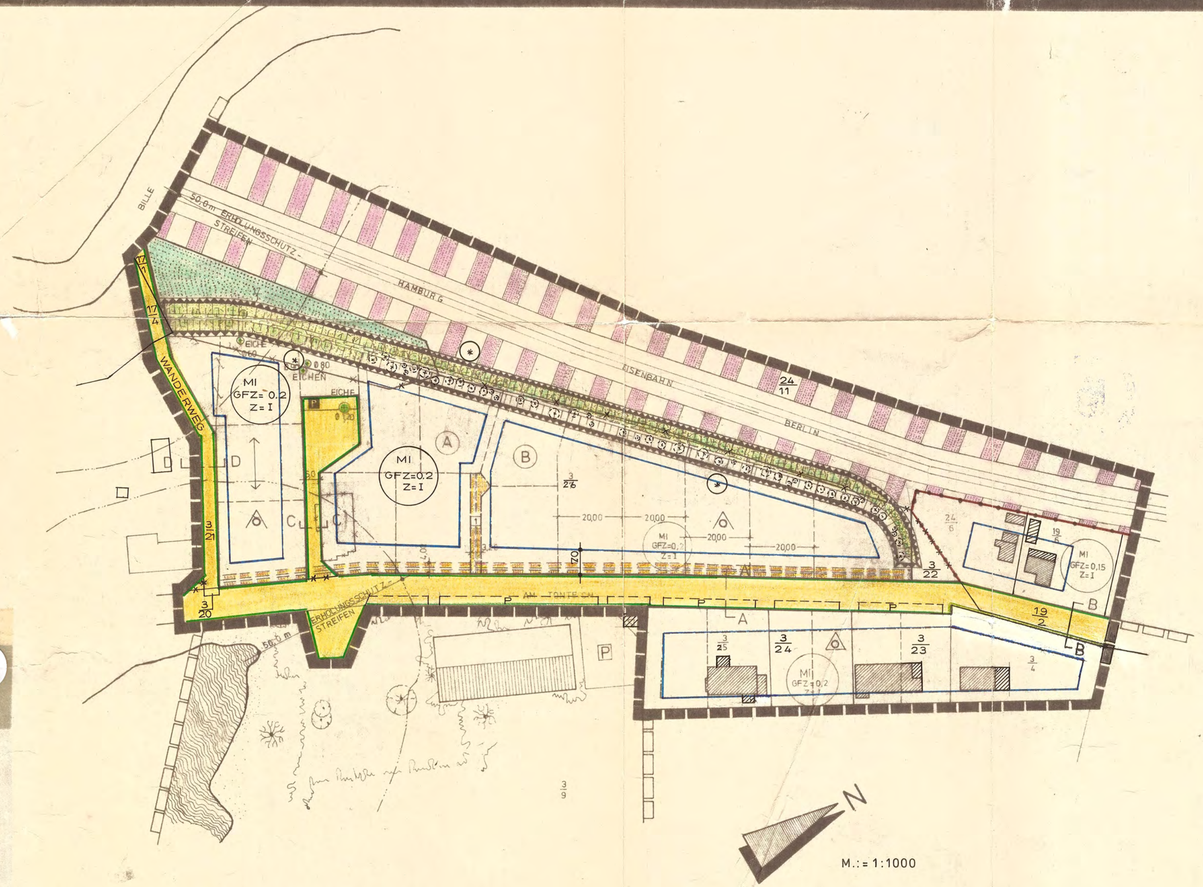

STRASSENQUERSCHNITTE M.=1:100

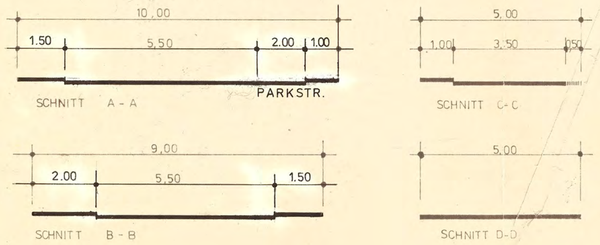

(*) SIEHE AUFLAGEN UND HINWEISE ZUM ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 18.3.1977 AZ.: IV 810 c - 813/04 - 53.133 (5)

VORSTEHENDE ÄNDERUNGEN WURDEN ALS SATZUNG IN DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 12.4.1977

GEMEINDE WOHLTORF, DEN 11. 8. 1977
BÜRGERMEISTER
KNAACK

GEMEINDE WOHLTORF KRS. HZGT. LAUENBURG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNG

MISCHGEBIET §6 BAUNVO	MI
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE §9 ABS.1 NR.1a BBAUG	Z
GESCHOSSFLÄCHENZAHL §9 ABS.1 NR.1a BBAUG	GFZ
BAUGRENZE §9 ABS.1 NR.1b BBAUG	
FIRSTRICHTUNG §9 ABS.1 NR.1b BBAUG	⟷
VERKEHRSFLÄCHEN §9 ABS.1 NR.3 BBAUG	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN §9 ABS.1 NR.3 BBAUG	
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN §9 ABS.1 NR.9 BBAUG	
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN §9 ABS.1 NR.2 BBAUG	1
GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES §9 ABS.5 BBAUG	
BÖSCHUNGSFLÄCHE — DAMM §9 ABS.1 NR.14 BBAUG	
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN §9 ABS.4 BBAUG	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT §9 ABS.1 NR.10 BBAUG	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §16 ABS.4 BAUNVO	
BAUWEISE - NUR EINZEL- U DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	o
NUR EINZELHÄUSER §9 ABS.1 NR.1b BBAUG, §22 U. 23 BAUNVO	o
GRÜNFLÄCHEN §9 ABS.1 NR.8 BBAUG	
— BÄUME ZU PFLANZEN	
— BÄUME ZU ERHALTEN §9 ABS.1 NR.15+16 BBAUG	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN §9 ABS.1 NR.3 BBAUG	P
PARKSTREIFEN §9 ABS.1 NR.3 BBAUG	P

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

ZUSAMMENGEHÖRENDE FLURSTÜKE	
WEGFALLEND BAULICHE ANLAGEN	
VORHANDENE FURSTÜCKSGRENZEN	
WEGFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
IN AUSSICHT GEN. GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
FLURSTÜCKSNUMMER	24/6
50,0 m ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN	
BEBAUUNGSGRÖSSEN z.B.	14 / 11

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

"TEILBEREICH: AM TONTEICH' VON GUTENBERGSTRASSE BIS TONTEICH"

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 09. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG WOHLTORF VOM 19.10.1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.5 FÜR DAS GEBIET TEILBEREICH AM TONTEICH, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUSGEARBEITET VON ARCHITEKT BDA,
WALTER BAUMANN
2055 WOHLTORF, EICHENALLEE 1c

WOHLTORF, DEN 24.3.1976

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.8.1976

WOHLTORF, DEN 30.11.1976

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 10.9.1976 BIS 11.10.1976 NACH VORHERIGER AM 2.9.1976 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSLEGEN.

WOHLTORF, DEN 30.11.1976

DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 19.10.1976 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.10.1976 GEBILLIGT.

WOHLTORF, DEN 30.11.1976

DIE GENEHMIGUNG DIESER 1. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 18.3.1977 AZ.: IV 810 c - 813/04-53.133 (5) - MIT AUFLAGEN ERTEILT.

WOHLTORF, DEN 11.8.1977

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.4.1977 ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND DER HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 11.6.1979 AZ.: IV 810 c - 512.113-53.133 (5) BESTÄTIGT.

WOHLTORF, DEN 17.1.1980

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19.4.1977 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

RATZEBURG, DEN 28.7.1977

DAS KATASTERAMT

DIE 1. ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WOHLTORF, DEN 1.2.1980

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE WOHLTORF KRS. HZGT. LAUENBURG

= 1:1000

AUSGELEGT VOM
RHERIGER BEKANNT-
NG VOM 18.8.1976 BIS

(Knaack)

BEBAUUNGSPLAN –
PLANZEICHNUNG UND
BAUG MIT ERLASS DES
AZ

AGEN (UND DER HIN-
SS DES INNENMINISTERS
11.6. 1979
3.133 (5) BESTÄTIGT.

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

TEIL-A PLANZEICHNUNG M. = 1:1000

"TEILBEREICH 'AM TONTEICH' VON GUTENBERGSTRASSE BIS TONTEICH"

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL. H.S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL. H.S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG WOHLTORF VOM FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AUSGEARBEITET VON ARCHITEKT BDA, WALTER BAUMANN
2055 WOHLTORF, EICHENALLEE 1c
WOHLTORF DEN 24.3.1976

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTETUNG VOM 10.8.1976

(Knaack)

DIE BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.10.1976 GEBILLIGT.

(Knaack)

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM
MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN AB ÖFFENTLICH AUS.

ALS ENTWURF ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 10.9.1976 BIS 11.10.1976 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 18.8.1976 BIS 2.9.1976

(Knaack)

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLAN – SATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM AZ
ERTEILT

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND DER HINWEISE) WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 11.6.1979
AZ.: IV 810 c - 512.113 - 53.133 (5) BESTÄTIGT.